

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/403

Kantonales Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit (KAP) Genehmigung für die Jahre 2026 – 2029

1. Ausgangslage

Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) fördern der Kanton und die Gemeinden gesundheitsfördernde Lebensbedingungen, die Kompetenzen der Bevölkerung im Bereich der Gesundheit, eine angemessene Prävention zwecks Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie die Früherkennung von Krankheiten, Suchterkrankungen und weiteren Gesundheitsgefährdungen.

Das Departement kann selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, öffentlichen oder privaten Institutionen, Organisationen und Einrichtungen sowie mit weiteren Personen Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren (§ 43 Abs. 2 GesG).

Seit 2009 engagiert sich der Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz für eine ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung sowie die psychische Gesundheit der Solothurner Bevölkerung. Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz hat die gesetzliche Aufgabe, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten anzuregen, zu koordinieren und zu evaluieren (Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]).

Der Kanton Solothurn setzt seit vielen Jahren breit abgestützte Massnahmen zur Gesundheitsförderung um. Die Umsetzung erfolgt in der Regel mittels Leistungsvereinbarungen mit spezialisierten Partnerorganisationen.

Der Kanton (Gesundheitsamt) übernimmt vor allem koordinierende und steuernde Aufgaben (Vernetzung und Koordination, Qualitätssicherung und Monitoring) und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie die partizipative Einbindung von Zielgruppen und Fachpersonen.

Die Leistungspartnerorganisationen setzen vor allem verhaltens- und verhältnisorientierte Massnahmen direkt in der Lebenswelt der Zielgruppen um. Dazu gehören u.a. Ernährungs- und Bewegungsprojekte für Schulen, Familien, Kitas, Tagesstrukturen und ältere Menschen; Projekte zur Lebenskompetenzförderung in Schulen und im Vorschulbereich; Beratungs- und Unterstützungsangebote im Bereich psychische Gesundheit; Netzwerk-, Weiterbildungs- und Sensibilisierungsangebote etc. Durch ihre Nähe zu den Zielgruppen gewährleisten die Leistungspartnerorganisationen eine niederschwellige, bedürfnisorientierte Umsetzung der Massnahmen.

Die Finanzierung der Aktivitäten von Gesundheitsförderung Schweiz erfolgt durch den KVG-Prämienbeitrag zur allgemeinen Prävention. Dieser liegt seit 2018 bei 40 Rappen pro Monat und versicherter Person (Art. 1 Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern [EDI] über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung vom 1. Juli 2016

[SR 832.108; nachfolgend: EDI-Verordnung]). Ein Teil dieser Beiträge fliesst in die kantonalen Aktionsprogramme zur Förderung der psychischen Gesundheit sowie der Themenbereiche Ernährung und Bewegung, die von den Kantonen in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz entwickelt, umgesetzt und finanziert werden. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons ist dabei zwingend.

Der Kanton Solothurn hat auch für die Jahre 2026 bis 2029 – in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Schweiz – ein kantonales Aktionsprogramm zur Förderung der gesunden Ernährung, Bewegung und psychischen Gesundheit für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen (KAP) entwickelt. Dieses wurde vom Stiftungsrat von Gesundheitsförderung Schweiz in der Sitzung vom 28. November 2025 genehmigt. Das KAP ist Bestandteil des Rahmenvertrags über die Zusammenarbeit im «Kantonalen Aktionsprogramm Solothurn, Lebensphasen I/III, 2026-2029» zwischen der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und dem Kanton Solothurn.

Die Massnahmen und Projekte des kantonalen Aktionsprogramms umfassen mehr als 40 Angebote. Die wichtigsten Elemente aus dem Programmkonzept sowie die geplanten Massnahmen sind im Grundlagenpapier «Kantonales Aktionsprogramm Gesundheitsförderung 2026 – 2029» in der Beilage zusammengefasst. Einige Massnahmen werden durch die Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention des Gesundheitsamtes umgesetzt (z.B. Aktionstage Psychische Gesundheit), ein Grossteil der Massnahmen wird durch externe Leistungspartnerorganisationen umgesetzt oder inhouse vergeben.

Zusätzlich fördert der Kanton Solothurn die Selbsthilfe (§ 43^{bis} GesG), welche auch einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung leistet. Dazu schliesst er mit dem Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn eine Leistungsvereinbarung ab (RRB Nr. 2026/348 vom 24. Februar 2026).

2. Erwägungen

Gesundheitsförderung umfasst alle Massnahmen, die darauf abzielen, die Ressourcen und Kompetenzen der Bevölkerung zu stärken, gesundheitsförderliche Lebensbedingungen zu schaffen und das Entstehen von gesundheitlichen Belastungen zu verhindern oder zu vermindern. Sie unterstützt Menschen darin, einen selbstbestimmten, aktiven und gesundheitsbewussten Lebensstil zu führen und die eigenen körperlichen und psychischen Ressourcen zu pflegen.

Der Kanton Solothurn engagiert sich im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit für diese Anliegen und verfolgt bis 2029 folgende übergeordnete Ziele:

- **Bereich Ernährung:** Förderung einer ausgewogenen, alltagsnah umsetzbaren Ernährung in allen Lebensphasen; Reduktion ungünstiger Ernährungsgewohnheiten (z. B. hoher Zucker-, Salz- und Fettkonsum, stark verarbeitete Produkte); Vermeidung bzw. Reduktion von Übergewicht und ernährungsbedingten Erkrankungen; Stärkung der Ernährungs- und Gesundheitskompetenz der Bevölkerung; Gestaltung gesundheitsförderlicher Verpflegungsstrukturen in zentralen Lebenswelten.
- **Bereich Bewegung:** Erhöhung der Anzahl Personen, die die nationalen Bewegungsempfehlungen erfüllen; Integration von Bewegung in den Alltag (z.B. Schulweg, Arbeitsweg, Freizeit). Förderung bewegungsfreundlicher Lebenswelten (Schule, Gemeinde, Verein, Arbeitswelt, Alter); Reduktion von Bewegungsmangel insbesondere bei vulnerablen Gruppen; Vermittlung von Freude an Bewegung und Stärkung der motorischen Grundkompetenzen.
- **Bereich Psychische Gesundheit:** Förderung von emotionaler und sozialer Kompetenz und Resilienz in allen Lebensphasen; Früherkennung und Frühintervention bei

psychischen Belastungen und Krisen; Abbau von Stigmatisierung und Förderung eines offenen Umgangs mit psychischer Gesundheit; Sicherstellung eines niederschweligen Zugangs zu Unterstützungsangeboten; Angebote zur Entlastung und Unterstützung in belastenden Lebenssituationen (z.B. Angehörigenarbeit, Coaching, Beratung).

Das Aktionsprogramm schliesst an die ersten vier Staffeln des Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit an, welches seit 2009 im Kanton Solothurn umgesetzt wird.

2.1 Finanzielles

Die Finanzierung des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit 2026 – 2029 erfolgt mehrheitlich über zweckgebundene Mittel des Bundes:

Der Kanton Solothurn erhält von Gesundheitsförderung Schweiz jährlich einen Beitrag in der Höhe von 477'000 Franken- (KVG-Prämienbeitrag zur allgemeinen Prävention [Art. 1 EDI-Verordnung]). Zusätzlich beteiligt er sich mit einem Beitrag in der Höhe von 120'000 Franken aus dem Globalbudget Gesundheit an der Finanzierung von Massnahmen zur Gesundheitsförderung.

	Pro Jahr (CHF)	2026 – 2029 (CHF)
Beitrag Gesundheitsförderung Schweiz	477'000.00	1'908'000.00
Beitrag Globalbudget Gesundheit	120'000.00	480'000.00
Total	597'000.00	2'388'000.00

Wie bereits unter Ziff. 1 erwähnt, hat der Kanton die gesetzliche Aufgabe, gesundheitsfördernde Lebensbedingungen, die Kompetenzen der Bevölkerung im Bereich Gesundheit sowie die Früherkennung von Krankheiten und weiteren Gesundheitsgefährdungen zu fördern (§ 43 Abs. 1 GesG). Er kann Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention anregen, koordinieren, umsetzen und evaluieren (§ 43 Abs. 2 GesG).

Die vorgesehenen Ausgaben sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich, wobei dem für die Ausgabebewilligung zuständigen Organ bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 Abs. 1 WoV-G erfüllt.

Die Ausgaben werden dem Globalbudget Gesundheit belastet. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2026 enthalten. Die Ausrichtung des Beitrags für die Jahre 2027–2029 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

2.2 Submissionsrechtliche Beurteilung

Gemäss § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) und § 21 der Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-V; BGS 115.11) kann der Regierungsrat Aufträge an Dritte vergeben, welche für die Erfüllung von Leistungsaufträgen der Verwaltung erforderlich sind und von Dritten besser erfüllt werden können.

Nach Art. 16 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) IVöB richtet sich die Wahl des Verfahrens danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht.

Im Rahmen des Aktionsprogramms werden rund 30 Massnahmen an externe Leistungspartnerorganisationen vergeben. Mit einem Gesamtwert von weniger als 150'000 Franken (37'500 Franken / Jahr) pro Leistungsauftrag kann der Grossteil dieser Aufträge gestützt Art. 16 Abs. 1 IVöB in Verbindung mit dem vorliegend anwendbaren Anhang 2 zur IVöB im freihändigen offenen Verfahren, mithin ohne Ausschreibung vergeben werden.

Zusätzlich findet nach Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) die IVöB keine Anwendung auf Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten. Aufträge im Sinne von Art. 10 IVöB können ohne Beachtung des Beschaffungsrechts («vergaberechtsfrei») vergeben werden. Ob die Beauftragung einer Wohltätigkeitseinrichtung vergaberechtsfrei erfolgen kann, ist stets im Einzelfall zu prüfen.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein¹⁾:

- Bei der Einrichtung muss es sich um eine gemeinnützige Organisation z.B. im steuerrechtlichen Sinn handeln.
- Die Einrichtung verfolgt auch im konkreten Beschaffungsgeschäft keine kommerziellen Absichten.
- Der Hauptzweck der Beauftragung muss in der Förderung der Einrichtung bzw. ihrer Aktivitäten liegen.

Die meisten Umsetzungspartnerorganisationen des kantonalen Aktionsprogramms Ernährung, Bewegung und Psychische Gesundheit haben einen gemeinnützigen Zweck und sind aus diesem Grund im Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen des Steueramtes des Kantons Solothurn (Stand: 23. Dezember 2025) aufgeführt. Sie verfolgen mit dem durch den Kanton Solothurn erteilten Auftrag keine kommerziellen Absichten und können keinen Gewinn erwirtschaften, zumal in den Leistungsvereinbarungen ausdrücklich festgehalten wird, dass ein allfälliger Überschuss am Jahresende an den Kanton Solothurn zurückzuerstatten wäre. Infolgedessen findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung auf die meisten Aufträge im Rahmen des Aktionsprogramms.

Ob ein Auftrag freihändig vergeben werden kann oder ausgeschrieben werden muss, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen.

3. Beschluss

- 3.1 Vom Grundlagenpapier «Kantonales Aktionsprogramm Gesundheitsförderung 2026-2029» wird Kenntnis genommen.
- 3.2 Das Gesundheitsamt wird beauftragt, die Massnahmen zur Gesundheitsförderung gemäss dem Grundlagenpapier umzusetzen.
- 3.3 Das Departement des Innern, handelnd durch das Gesundheitsamt, wird ermächtigt, im Sinne der vorstehenden Erwägungen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungspartnerorganisationen abzuschliessen.

¹⁾ Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Hans Rudolf Trüeb vom 14. Dezember 2023 betreffend «Geltungsbereich der Ausnahmen von Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB 2019», S. 5 f., Rz. 7 ff. (im Internet abrufbar unter: https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-lj/pdf/Prof._Trueeb_zu_Art._10_Abs._1_Bst._e_IVoeb.pdf).

- 3.4 Die Kosten von 120'000 Franken gehen zulasten des Globalbudgets Gesundheit, unter Vorbehalt der Genehmigung des Globalbudgets 2027 – 2029 durch den Kantonsrat.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Grundlagenpapier: Kantonales Aktionsprogramm Gesundheitsförderung für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Menschen, 2026-2029

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)

Gesundheitsamt, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)

Aktuariat SOGEKO

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)